

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Der Mensch soll mit der Mühe Pflugshare sich
Des Schicksals harten Boden öffnen; soll
Des Glückes Saatetage sich selbst bereiten
Und Taten in die offenen Furchen streuen.
Denn das Erworbene, wär's mit einem Tropfen Schweiß
Auch nur erworben, ist uns mehr als das
Gefundene wert.

5. Kleist.

Das mißverstandene Urchristentum

Der „Grundstein“ brachte in seiner Pfingstnummer einen Leitartikel „Die Apostel der neuen Zeit“. In dem Artikel wird versucht, geistige Verbindungsbrücken zwischen dem Urchristentum und dem Sozialismus aufzuzeigen, ja, diesen als die geradlinige Fortsetzung des eristeren erscheinen zu lassen. Dem Artikelschreiber mag seine Leistung als sehr geistvoll erschienen sein. Uns ist sie nur ein neuer Beweis dafür, daß die materialistische Geschichtsauffassung, zumal in der letzten Popularisation eines Karl Kautsky, ihre Anhänger unfähig macht, eine Erleuchtung wie das Urchristentum in seinem wirklichen Wesen überhaupt zu begreifen. Kein Wunder, daß aus dem so mißverstandenen Urchristentum durchweg falsche Schlüsse abgeleitet werden, ja, häufig ein Bild von dem Urchristentum entworfen wird, das sich mit der historischen Wirklichkeit keineswegs deckt. Man muß halt, der materialistischen Geschichtsauffassung zuliebe, ein wenig zurechtbiegen, ein wenig konstruieren.

Im ersten Teile des Artikels wird das Verhältnis des Urchristentums zum sozialistischen Gedanken behandelt. Zeitweise muß hier jeder Satz widerlegt werden. Zunächst handelte es sich bei dem ersten Pfingstfest in Jerusalem um keine „internationale Völkerverammlung“ (heute etwa „internationale Massenmeeting“), sondern es waren in Jerusalem nur Juden aus aller Welt zur Feier ihres Laubhüttenfestes versammelt, also eines religiösen Festes. Das jüdische Fest wird damals durch den Pfingstfest zum christlichen, rein religiösen Erlebnis erhoben. — Der erste fundamentale Irrtum des Artikelschreibers besteht darin, daß dieser meint, das Christentum sei eine wirtschaftlich-soziale Bewegung gewesen. Die Führer, die Apostel, predigten „Frieden, Gleichheit und Freiheit“. Welcher Weise soll da nicht an sozialistische Schlagwörter denken und so mit der Nase auf die Verwandtschaft mit dem Urchristentum gestoßen werden? Man hört auch noch vom Volk, das damals „maßlos gelendet und unterdrückt wurde“, „mit Grausamkeit und Brutalität suchte man die Bewegung auszurotten“. Suggestieren diese Redewendungen nicht dem Leser den Vergleich mit der Zeit des Sozialismus? So soll das Urchristentum der Anfang und Vorläufer der sozialistischen Lehre, einer Gleichheitslehre, gewesen sein.

Stimmt das? Es handelt sich bei diesen Behauptungen um „olle Kamellen“, die schon hundertmal widerlegt wurden, aber tausendmal wieder aufgewärmt werden. Den Anlaß dazu bieten reine Neugierlichkeiten und Zufälligkeiten: die Gemeinschaft des Eigentums der ersten Christen, die Verfolgung der Anhänger der neuen Lehre durch den Staat und die Tatsache, daß meist Arme, Proletarier, ihre Anhänger waren. Das sind Zufälligkeiten und Neugierlichkeiten. Fühlen sich denn etwa die Sozialdemokraten auch verwandt mit den katholischen Ordensgenossenschaften, die heute noch gemeinsame Benutzung der Güter haben? Der Staat hat seinerzeit auch die Juden verfolgt, und heute noch stellt er den Verbrechern nach. Erklären die Sozialisten diese zu ihren Vorläufern? Daß die Armen der neuen Lehre vor allen Dingen anhängen, erklärt sich restlos und sehr leicht aus religiösen Gründen. Sie erhofften nicht eine materielle Besserung ihrer Lage, sondern sie erwarteten für die Leiden im Diesseits Trost und Entschädigung im Jenseits.

Das Urchristentum ist keine wirtschaftliche Bewegung, die ein neues Wirtschaftssystem durchsetzen will, vielmehr eine rein religiöse Neuerung. Es bringt die Erlösung in die Welt, die Erlösung von Tod und Sünde. Alle Menschen aber sind Kinder Gottes, daher Brüder in Christo. Als Brüder lieben sie sich alle untereinander, und in der ersten kleinen Gemeinde, mehr einer Familie ähnlich, war diese Liebe so stark, daß sie freiwillig alles Gut gemeinsam sein ließen. Aus der Kindheit Gottes folgt die Würde des Menschen, dieses Wesens, bestehend aus Seele und Leib. Die Seele aber steht höher als der Leib, daher auch das Seelenleben im Jenseits. So wird der Schwerpunkt des Daseins aus dem Diesseits ins Jenseits verlegt. Das Menschenleben auf Erden ist nur eine Vorbereitung. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele? Das ist der Kern des Christentums, auch des Urchristentums. Damals, als diese Lehre in der Seele jedes

einzelnen noch feurig brannte, erzeugte sie die Millionen Märtyrer. Sie alle streben nicht für eine materielle Verbesserung ihrer Lage, sondern für ihren Glauben an den Gekreuzigten und an ein besseres Jenseits. Man sehe nur die Religions- und Kirchengeschichte nach. Was ist da überall Beweggrund und Kraft zum Märtyrertum, welches sind die letzten Worte der Sterbenden?

Das soziale Elend war in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung allerdings ungeheuer groß, vielleicht größer als heute. Daß die Reichen, denen es gut ging, sich zur neuen Lehre, die so viel Opferinnung erforderte, nicht drängten, dürfte einleuchtend sein. Besitz und Genuß machen träge. Daß aber andererseits gerade die Armen sich der neuen Lehre der Erlösung mit ihren Behauptungen vom Reiche, das nicht von dieser Welt ist, zubräugten, ist nur natürlich.

Der römische Staat aber hat die Christen nicht verfolgt, weil er die Verförderung der Mächtigen und Reichen war und er die Anhänger der neuen Lehre als wirtschaftliche und kommunistische Revolutionäre angesehen hätte. Der Grund war vielmehr ein anderer. Im römischen Weltreich war der Universalgedanke ungeheuer stark. Die ganze Welt sollte ein Reich sein, ein Herrscher sollte sie regieren, eine Religion sollte in ihr gelten. Diese Religion aber war seit den Anfängen des römischen Staates Staatsreligion, die Güter waren Staatsgüter, die ihm Heil oder Unheil bringen konnten. Da die Christen nun diese alten Güter nicht mehr anerkannten, brachten sie nach dem Glauben der alten Römer mit dem Zorn der Götter auch Unheil über den Staat. So fühlte sich das römische Reich nicht wirtschaftlich, sondern in erster Linie politisch bedroht, und auch das allein erklärt die mitleidige Christenverfolgung. Unter den Märtyrern finden wir in der alten Kirchengeschichte auch zahlreiche Soldaten und sogar Offiziere vertreten. Das Christentum hat also von sich aus sogar den Staat geschädigt, wo es Not tat, auch durch Krieg. Damit ist die sozialistische Behauptung widerlegt, daß das Urchristentum, wie die Sozialisten, den Frieden um jeden Preis haben wollte.

Wir kommen immer wieder darauf zurück, daß es sich beim jungen Christentum um eine rein religiöse Bewegung handelte, die in erster Linie das Verhältnis des Menschen zu Gott ordnen wollte. Soziale Auswirkungen aber mußten sich aus dieser Lehre folgerichtig in weitem Maße ergeben, und sie sind ständig geworden mit der Macht der Kirche. Liebe und Gerechtigkeit sind ja die Grundpfeiler des Christentums, das nur Kinder Gottes kennt, und von diesem Standpunkt aus muß mit aller Energie gegen soziale Mißstände vorgegangen werden. Solche soziale Initiative und Befähigung hat das Christentum auch heute noch und demüßigt sie auch praktisch.

Sehr leicht ist der Artikelschreiber über einen Punkt hinweggegangen. Warum verschwindet dieser „Sozialismus“ nach den ersten Jahrhunderten wieder? Er gibt darauf folgende Antwort: „Als es den Herrschenden nicht mehr möglich erschien, die Bewegung auszurotten, da söhnte man sich mit ihr aus, bog jedoch mit schlauser Berechnung den wahren Sinn der Christenlehre in der Weise um, daß den Mächtigen und Reichen ihre Herrschaftsrechte verblieben. Man verlegte die Gleichheitsidee ins Jenseits.“ Diese Vergewaltigung hätte furchtbare Neben zur Folge gehabt, Völkerring, Hunger und Seuchen, Aberglauben und Verbrechen.

Sie sieht es in Wirklichkeit um dieses Erwürgen des Sozialismus? Als das Christentum im römischen Reich eine zu parte Anhängerschaft hatte, erfolgte tatsächlich die Ausöhnung mit dem Staat, es wird unter Konstantin d. Gr. geduldet, dann unter Theodosius um 380 zur Staatsreligion erhoben. Nun war das Christentum öffentlich privilegiert, für die Beamtenlaufbahn sogar vorgezogen. Die Zahl der Christen schwoll nun natürlich mächtig an, da nicht nur Martyrium und Opfer verschunden waren, sondern sogar Vorteile wuntten. Es erfolh in vielen das erste Feuer, mancher Unwürdige wurde Christ, und eine gewisse Laune ergriff alle, da die Kräfte nicht mehr durch die Not neu aufgeschüttel wurden. Trotz allem ist doch der Geist des Christentums erhalten geblieben, wie er im Urchristentum vorhanden war. Immer wieder müssen wir die immense Kraft bewundern, die Christentum und Kirche damals ausströmten, als sie die ganze Welt mit ihrer wundervollen Kultur bezwangen. Den Höhepunkt erreichte die christliche Kultur in gerader Linie im Mittelalter mit seinen Minneren, aber auch geistigen Domen, die auch wir nicht genug bewundern können. Was diese Kulturkraft wirkt noch heute auf der ganzen Welt wie ein Sauerteig, auch in unserem Vaterlande und auch in dem Sozialismus, wenn man es auch nicht wahr haben will. Der Beweis hierfür dürfte nicht schwer fallen.

Im zweiten Teile des Artikels wird unser heutiger Sozialismus als wiederaufgelebtes Urchristentum gepriesen: „Dann aber leuchtete nach hundert Jahren

derden die Sonne des Sozialismus auf. Eine Lehre, gleich herrlich und schön wie die des Nazareners. . . . Unzählige Sendboten durchzogen die Lande und pflanzten das Samentorn der Aufklärung und wahren Erkenntnis. Sie sind die Apostel der neuen Zeit. . . . Sie haben das hohe Erbe jener alten Apostel übernommen, was fast zwei Jahrtausende unter der Asche geglommen, schlägt in heller Freiheitssamme empor. . . . Sie wollen das verwirklichen, was einst den Aposteln der alten Zeit Lude und Hinterlist getaucht haben.“

Der Verfasser des Artikels bemüht sich auffällig, in Vergleichen und Ausdrücken die Weisengleichheit des heutigen Sozialismus mit dem Urchristentum darzutun. Das aber ist schlimmste Deutung. Das Christentum war niemals untergetaucht und weisensverfälscht, hat sich vielmehr geradlinig bis auf unsere Tage entwickelt (rändige Schafe soll man draußen lassen, die gibt es überall) und steht dem Sozialismus scharf gegenüber.

Aus seinem Wesen heraus, wie oben dargetan, ist das Christentum durchaus sozial eingestellt. Liebe und Gerechtigkeit verlangen es, auch wir unterschreiben deswegen vieles schon seit Jahrhunderten, was im Artikel als eigenständige Forderung des Sozialismus hingestellt wird. Auch wir eifern gegen das Ungerechte der Kapitalsherrschaft, brandmarken die Lohnsneidenschaft, proklamieren die Heiligkeit des Menschenlebens, eritreben Völkereintocht und Völkerrfrieden. Jedem soll gerechter Lohn werden für seine Arbeit. Auch wir betämpfen unumgänglich lange Arbeitszeiten. Die Arbeit soll nicht zur Qual werden, sondern soll Lust und Freude sein. Auch wir setzen uns für politische und wirtschaftliche Freiheit ein. Not und Elend sollen verschwinden. Die Pfingstbordchart der Alten soll verwirklicht werden, gegründet auf gleichem Recht, gleichen Pflichten, auf Gemeinschaft, auf Freiheit und Brüderlichkeit aller Menschen.

Alles das wollen auch wir. Aber wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Ausgangspunkt und Ziel, Beweggründe und letztes Ende sind bei der christlichen Anschauung und der sozialistischen Auffassung prinzipiell verschieden. Aber auch wo wir unterschrieben haben, gehen wir häufig noch verschiedene Wege, treffen uns nur zu gemeinsamen Schlägen.

Das Christentum leitet alle Erkenntnis und Begründung aus dem Jenseits her, sieht das Ende aller Dinge im Jenseits. Der Sozialismus dagegen ist Materialismus, läßt Anfang und Ende im Diesseits stecken. Das verlangt seinen Gesichtskreis ungeheuer. Christliche Betrachtungsweise der Urgründe und christliche Zielsetzung lassen, wie schon dargetan, Liebe und Gerechtigkeit in den Zentralpunkt treten. Das Christentum fordert allgemeine Menschenliebe entsprechend der allgemeinen Kindheit Gottes. Der Sozialismus dagegen kennt nur Solidarität, und zwar beschränkt auf Klassen und Verbandsgenossenschaften. Andern gegenüber kann auch Terror angewandt werden, er schließt seine Anhänger in einer Klasse gegen seine Feinde ab und erklärt diesen den Klassenkampf, dessen Seele Haß und Leidenschaft sind. Der Gedanke des Klassenkampfes ist der eigentliche Grundzug des Sozialismus. Die Not des gemeinsamen Schicksals hat seine Anhänger zur Solidarität gezwungen, zu Brüdern gemacht. Die sozialistischen Pfingstapostel predigen Haß, Haß aber kennt keine Grenzen, bringt überall Hebertreibung hervor. Aus Haß stammt das Wort „Eigentum ist Diebstahl“, die Forderung zum Kommunismus. Daß dieser undurchführbar ist, sagt die einfachste Ueberlegung, denn die Menschen sind nur einmal in ihrem Wesen ungleich, und die Ungleichheit würde nach kürzester Zeit doch wieder durchbrechen. Sollte Gleichheit bringen Auflösung, denn nur im Tode ist alles gleich. Die sozialistische Gleichheit ist die Ueber-treibung des christlichen Begriffs von der Gleichberechtigung, die die Menschen sich differenzieren läßt, die auch das Eigentum als notwendig schaff. Eine weitere sozialistische Ueber-treibung ist die Forderung der unbedingten internationalen Völkerverbrüderung, gleichfalls eine Utopie. Das Christentum hat von jeher aus sich heraus die Eigenständigkeit der Nationen anerkannt und gepflegt, der Sozialismus aber ist zu seiner Auffassung dadurch getrieben worden, daß er lange Zeit gezwungen war, außerhalb des Staatslebens zu stehen. Aus Haß hat er diese übertriebene Forderung gesucht. Ihre Undurchführbarkeit hat er allerdings jetzt auch schon erkannt, seitdem er mitverantwortlich am Staatsleben teilnimmt.

So sind vorläufig trotz mancher verwandten Punkte keine Weisengleichheiten zwischen Sozialismus und dem Christentum aufzufinden, und fast lächeln muß man über die Behauptung eines italienischen Gelehrten, der die Welt warren zu müssen glaubt, daß eines Tages die christliche Kirche die Führung des Sozialismus in die Hand nehmen könnte. Das ist nur möglich, wenn der Sozialismus seine Grundanschauung ändert, wenn er Urgrund und Ziel vom Christentum übernimmt.

Gewerbeaufsicht — Berufs- gefahrenschutz

Aus den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bayerischen Baugewerkschaften

I.

Ueber den Zweck der Gewerbeaufsicht herrscht in den Kreisen unserer Berufskollegen wohl nicht immer die notwendige Kenntnis. Die Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist, die erlassenen sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen auf ihre Durchführung zu überwachen, Zuwiderhandlungen abzustellen und Vorkommnisse der Beaufsichtigung zuzuführen. Sodann soll sie auch in ständiger Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung, der sozialen Stimmung und der Forderung der Arbeitsmethoden den Staatsbehörden zum Ausbau der Sozialgesetzgebung zweckentsprechende Vorschläge machen.

In der Vorkriegszeit konnte diese Behörde bei Betriebskontrollen u. a. in die Gedankenwelt des Arbeiterstandes schwer hineinkommen. Die Ursache lag zum Teil darin, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten überwiegend Nichtangehörige des Arbeiterstandes mit vorwiegend akademischer Vorbildung waren. Heute besteht die Mehrzahl der Außenbeamten aus Leuten, die der zu beobachtenden Wirtschaftswelt entstammen und somit in der Regel auch eine ganz andere Art des persönlichen Umganges mit dem Arbeiterstand haben. Die Werturteile der Gewerbeaufsichtsbehörden sind für die Neu- und Vervollständigung sozialer Gesetze von großem Ausschlag. Sie können aber auch für uns nutzbringend sein, wenn wir die Beobachtungen dieser dem Betriebe des Wirtschaftskampfes entzogenen Stellen richtig zu werten wissen. Anerkennung unserer Bestrebungen bedeutet nicht nur ein schales Lob, sondern ist für uns eine Bestätigung dafür, daß wir auf dem rechten Wege sind. Kräftig irgendwelcher Vorkommnisse muß uns Anlaß geben, Besserungsmöglichkeiten anzustreben. Nachstehende, vorwiegend unserer Beruf betreffende Niedergaben aus dem Jahresbericht der bayerischen Gewerbeaufsichtsbehörde sollen diesem Zweck dienen.

Wie eine kritische Feststellung der genannten Behörde: „Die Hoffnung, welche von der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in den Betrieben anfänglich auf die Wirkung der Betriebsräte gesetzt war, hat sich nur in geringem Umfang verwirklicht.“ Erfreulich ist nachstehendes Werturteil: „Bei den Verhandlungen über Betriebsabbrüche und Stilllegungen hat sich die Wirkung der Betriebsräte vielfach als recht wertvoll erwiesen und namentlich bei Entlassungen beruhigend auf die Arbeitnehmer gewirkt.“ Für unsere Beruf interessiert folgende Feststellung: „Die Zahl der Fälle, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beim Materialtransport, auf Bauten, in Steinbrüchen und Bergwerken, ferner an unfallgefährlichen Maschinen und bei sonstigen ungeeigneten Arbeiten angetroffen wurden, hat gegen das Vorjahr etwas abgenommen.“ Zu der Zahl der in allen Gewerben ermittelten Unfälle und ihren Ursachen sind folgende bemerkenswerte Feststellungen gemacht: „Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug im Berichtsjahr 11994, sie ist gegen das Vorjahr um 45 Prozent gestiegen. Es wäre jedoch nicht richtig, daraus ohne weiteres auf eine gleich starke Zunahme der Unfallhäufigkeit schließen zu wollen. Wir haben es hier wohl in der Hauptsache mit der auch aus der Krankenfürsorge bekannten Erhebung zu tun, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not aus Vorsicht auch die unbedeutendsten Gesundheitschädigungen gemeldet werden, die zu anderer Zeit kaum Beachtung finden. Vergleichsweise liegt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse München der Krankenbestand von 2,9 Prozent der Versicherten im Jahre 1923 auf 5,2 Prozent im Jahre 1925.“ Sodann wird auch erklärt, daß die Verordnung vom 12. 5. 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten und das Gesetz vom 11. 7. 1925 über Forderung der Unfallversicherung, weiter die Entschärfung des Sozialministeriums vom 8. 8. 1925 über die Verpflichtung der Unternehmer, Unfälle der Ortspolizeibehörde zur Weitergabe für die Gewerbeaufsichtsbeamten zu melden, zur Steigerung der gemeldeten Unfälle beigetragen hat. Das Nachlassen des technischen Betriebsstandes wird in der Hauptsache auf die wirtschaftlichen Bedrängnisse zahlreicher Unternehmer zurückgeführt. Sehr beachtenswert ist die Feststellung: „Leider sind aber auch die Fälle, in welchen es die Arbeiter selbst an der notwendigen Vorsicht und Rücksicht auf ihre Mitarbeiter fehlen lassen, häufig. Dies gilt namentlich auf Bauten, Steinbrüchen, Gräberstätten, wo ein durch Unvorsichtigkeit und Versehen verursachtes Unglück leicht gänzlich Unbeteiligte treffen kann.“ Wir wollen zu unserem Teil beitragen, daß unsere Gewerkschaften durch solchen Lichtschein oder auch Rücksichtslosigkeit nicht belastet werden. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für München führt die in seinem Bereich erfolgte Minderung der Unfälle um über 56 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf die in der ersten Hälfte des Jahres regere Sanftmütigkeit zurück.

Der Bericht für Schwaben und Neuburg konstatiert, daß im Baugewerbe im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten die Unfallhäufigkeit 5,7 Prozent betragen habe. Die schweren Unfälle beziffern sich im Vergleich zur Arbeiterzahl auf 0,27 Prozent. Das Baugewerbe steht in diesem Aufwandsgebiet in der Hinsicht der Unfälle bei den 5 Berufsgruppen an 7. Stelle, bei den schwereren Unfällen an 8. Stelle.

Nach dem Bericht vom Oberbayerischen Land erheben sich die Beschäftigten gegenüber der Beachtung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn sie auch zum Teil nicht dem Gehorsam der einschlägigen Bevölkerung entsprechen.

Im Gewerbeaufsichtsbezirk urteilt über die Durchführung der tariflichen Abmachungen folgendermaßen: „Tarifmäßigkeit scheint keine leitende Erscheinung mehr zu sein. . . . Daß die Tarifverträge hinsichtlich der Arbeitszeit heute ziemlich weiten Spielraum lassen, ist vielleicht notwendig, aber sicher nicht

tariffördernd. Eingehalten werden die tariflichen Abmachungen erfahrungsgemäß nur da, wo hinter der Arbeitererschaft eine starke Organisation steht.“

Zu denken geben die wiederholten Feststellungen, daß Neuwahlen von Betriebsvertretungen unterlassen werden, Unternehmer teilweise vorgeben, eine Betriebsvertretung gar nicht zu kennen usw. Teilweise wird dieser Mangel auf die schlechte wirtschaftliche Lage und auf Furcht vor wirtschaftlichen Schädigungen zurückgeführt. Zum mindesten mit starken Einschränkungen zu betrachten dürfte die Meinung des Gewerbeaufsichtsbeamten für die Oberpfalz und Regensburg sein, der u. a. schreibt: „Das Interesse der Arbeiter an den Betriebsvertretungen ist weiterhin im Abflauen begriffen. . . . Einen Nachteil erblicken offenbar die Arbeiter in dem Fehlen eines Betriebsrates nicht.“

Daß auch im Lehrlingswesen noch allerhand zu bessern ist, geht aus dem Bericht für Oberbayerisches Land hervor. Hier wird mit Recht auf den Mißstand hingewiesen, daß junge Leute, statt eine geordnete Lehrzeit durchzumachen, erst zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr als sogenannte „Lerner“ in den Beruf eintreten, und daß Abneigung gegen die Ablegung der Gesellenprüfung besteht. Daß die Meister manchmal daran nicht unschuldig sind, geht aus der mitgeteilten Äußerung eines Maurermeisters hervor, der in der Lehrlingsausbildung mit Gesellenprüfung die Schaffung eines späteren Konkurrenten erblickte. Im Bereich Pfalz-Nord wurde durch die Handwerkskammer die Lehrdauer im Zimmerhandwerk auf 3 1/2 Jahre beschränkt. Anscheinend wollte man da den „Konkurrenten“ möglichst lange für sich ausnützen.

Das Verhältnis des Baugewerbes zu den übrigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Berufen ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich:

	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
Der Gewerbeaufsicht unterstehen insgesamt	73 319	853 327
Davon baugewerblich mit 5 und mehr Beschäftigten	3 159	75 122
Bau- und Baunebengewerbe zusammen mit mehr als 1 Beschäftigten	6 981	92 539
Weibliche Arbeitnehmer wurden in baugewerblichen Betrieben mit fünf und mehr Beschäftigten 419 ermittelt; Jugendliche unter 16 Jahren 3021; im Bau- und Baunebengewerbe 4438.		
Auf Grund der Klassifizierung der Baubetriebe nach der Beschäftigtenzahl ergibt sich, daß 307 Betriebe mit 50 und mehr Arbeitern 37 309 Beschäftigte haben, 2852 Betriebe mit 5—49 Arbeitern 37 813 Beschäftigte.		
Die übrigen Kleinbetriebe beschäftigen unter fünf hundert Beschäftigten wie der Beschäftigtenzahl immer noch überwiegend.		
Beschäftigungen baugewerblicher Anlagen erfolgten 2915, Unfalluntersuchungen 135.		
Die Unfallhäufigkeit im Baugewerbe gegenüber den übrigen Gewerbeberufen und die Art und Folgen der Unfälle sind aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:		

Unfälle ereigneten sich	Unfälle		
	In allen Berufsgruppen	In Bau- und Baunebengewerbe	% Anteil der Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle im Baugewerbe
An Dampfmaschinen, Kochapparate, Leitungen, Rotoren, Transmitten, Arbeitsmaschinen, Fahrstühlen u. sonst. Hebewerkzeug, elektrischen Leitungen	79 7962 543 145	3 288 98 9	3,80 3,62 18,05 6,21
durch abspringende Splinter bei Stein- und Metallverarbeitung	608	62	10,19
beim Gebrauch von Handwerkzeug, durch Sprengstoffe, Gasgemische usw.	2247 229	456 18	20,29 7,86
durch heiße und ätzende Stoffe, Einatmen giftiger Gase und Dämpfe	1959	139	7,09
durch Einstürzen von Erd- und Steinmassen, Zusammenbruch von Gerüsten, Gebäuden usw.	227	102	44,93
durch Fall von Gerüsten, Balkenlagern, Leitern, Treppen, Wagen, Lasten, in Vertiefungen usw.	2951	1009	34,19
beim Auf- und Abladen von Lasten, beim Fuhrwerks- und sonstigen Transportbetrieb	6998	1576	22,64
durch Herab- und Umsinken von Gegenständen	5163	1130	21,89
durch Ausgleiten, Stolpern usw.	3743	797	21,29
durch Einbringen von Fremdkörpern ins Auge	1527	216	14,15
durch scharfe Gegenstände, Knippen usw.	5085	786	15,45
durch sonstige Ursachen sowie auf unbestimmte Weise	2595	527	20,31
Zusammen:	42994	7200	17,15
Zahl der Arbeitnehmer:	353327	92539	10,84

Tödlich verlaufen (einschl. Verletzte)	(1925)	(1924)
Zahlen: im Vorjahr	228	44
Schwere Verletzungen	773	116
Leichte Verletzungen	38 352	6595
Unbestimmter Ausgang	2461	445
		18,08

Jugendliche im Baugewerbe erlitten insgesamt 97 Unfälle. Davon verliefen zwei tödlich, drei sind als schwere Unfälle, 57 als leichte Unfälle und fünf mit unbestimmtem Ausgang bezeichnet.

Hier reden Zahlen wohl deutlicher als Worte.
A. Gagemier.

Bur Erwerbslosenfürsorge

Man hat vom Baumarkt her für den Sommer eine wesentliche Entlastung für die Erwerbslosenfürsorge erhofft. Diese Hoffnung hat getrogen. In einzelnen Bezirken gibt es noch so zahlreiche arbeitslose Baufacharbeiter sowie Bauhilfsarbeiter, daß leider damit gerechnet werden muß, daß sich die Lage nicht wesentlich bessern wird. Vielleicht, daß für einige Wochen eine Entspannung eintritt, wenn sich die vom Reich bewilligten Kredite für den Wohnungsbau auswirken, besonders, wenn es gelingt, die Frist für die Rückzahlung zu verlängern. In der Landwirtschaft dürfte mit Beginn der Ernte auch noch ein Bedarf an Arbeitskräften eintreten, während augenblicklich — zwischen Bestellung und Ernte — kaum Nachfrage herrscht. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß wir uns nur sehr langsam von der zweimillionenzahl der unterstützten Erwerbslosen entfernen. Am 15. Mai hatten wir 1 742 983 Hauptunterstützungsempfänger. Am 1. Juni ist sogar eine kleine Steigerung festzustellen: die Zahl beträgt 1 744 539. Bei den Männern ist zwar ein geringer Rückgang festzustellen. Die Steigerung der Gesamtzahl wird durch die Frauen verursacht. Inbesseren ist nicht ausgeschlossen, daß der geringe Rückgang nicht auf Arbeitsaufnahme, sondern auf Aussteuerung zurückzuführen ist. Je mehr wir uns dem Herbst und dem Winter nähern, desto größer wird die Gefahr, daß Scharen von Ausgesteuerten vorhanden sind, die weder Anspruch an die Fürsorge, noch Aussicht auf Arbeit haben.

Für die nächsten Wochen und Monate ist durch Verlängerung der Unterstützungsdauer auf das höchstzulässige gesetzliche Maß Vorsorge getroffen worden. Nachdem der Reichsarbeitsminister bereits am 12. Mai die Fürsorgedauer für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Arbeitnehmer im Baugewerbe, in der Bauhelferzeugung, in der Landwirtschaft und Gärtnerei um 13 Wochen verlängert hatte, macht er jetzt bekannt, daß mit Rücksicht auf die Lage die Ausnahme für Baugewerbe und Bauhelferzeugung aufgehoben wird. Auch für die Bauarbeiter beträgt die Unterstützungsdauer nunmehr 39 Wochen, wozu im Einzelfalle durch den Arbeitsnachweis (nach § 18 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) noch 13 Wochen kommen können, so daß die Gesamtdauer 52 Wochen beträgt. Die oberste Landesbehörde ist allerdings berechtigt, in Bezirken mit besserer Wirtschaftslage Ausnahmen festzusetzen, so daß die Gesamtdauer dort nur 39 Wochen beträgt.

Ueber die Höhe der Unterstützung ist viel gestritten worden. Bekanntlich haben wir heute eine große Buntheit, weil nicht nur nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen gestaffelte Sätze gelten, (außer der Staffelung nach dem Familienstand), sondern auch nach der Dauer der Erwerbslosigkeit, sowie bei Lebigen je nachdem, ob sie eigenen Haushalt führen oder dem Haushalt eines anderen angehören. Sehr oft wurde behauptet, daß die Unterstützungen die Löhne erreichen oder überschreiten. Die Gewerkschaften haben deshalb den Vorschlag gemacht, die Unterstützungssätze schon jetzt nach Lohnklassen zu staffeln und jede andere Unterscheidung als die nach dem Lohn und dem Familienstand aufzugeben. Aus dem Marx wird vorderhand aber nichts, weil die Gewerkschaften auf einer angemessenen Lohnklasseneinteilung bestanden, die für viele Erwerbslose eine Verbesserung bedeutete hätte und die der Preis für den Abbau auf der anderen Seite war. Außerdem sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten. Die Gemeinden befürchteten eine Vermehrung der Wohlfahrtsplegelasten bei den niedrig Entlohnerten, und auch politische Gründe, die bei uns leider häufig sachliche Erkenntnisse überwuchern, spielten mit. So bleibt zunächst alles beim alten. Allerdings sind Bestrebungen im Gange, die Gesamtunterstützung durch eine Beschränkung auf einen bestimmten Hundertsatz vom Lohn abzubauen. Gegen einen Abbau ohne entsprechenden Aufbau werden sich jedoch alle Arbeitnehmer wehren. Im übrigen wird man zunächst eine Erhebung machen, um eine Uebersicht über die Verteilung der Erwerbslosen auf die einzelnen Lohnklassen zu gewinnen. Auf das Ergebnis wird einige Monate zu warten sein.

In der Frage der Kurzarbeiterunterstützung ist eine neue Entscheidung nötig. Am 3. Juli läuft die Frist für die Kurzarbeiterunterstützung ab. Bemühungen für ihre Verlängerung und Verbesserungen sind im Gange. Besonders nachdrücklich bekämpft wird die Vorfrist, daß nach Gewährung von sechs Wochen Unterstützung eine neue Wartezeit zurückgelegt werden muß.

Das größte Interesse verdienen zurzeit die Notstandsarbeiten, weil die Erwerbslosen, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt sind, nicht nur während der Dauer der Notstandsarbeiten mehr verdienen als die Unterstützung beträgt, sondern weil sie durch diese Beschäftigung einen neuen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erwerben. Die Steigerung von Notstandsarbeiten ist darum von allerhöchster Bedeutung. Nach der Natur der Notstandsarbeiten, die zum großen Teil in Erdarbeiten bestehen, muß damit gerechnet werden, daß sie im Winter gar nicht oder nur zeitweise durchführbar sind. Um so mehr kommt es darauf an, daß schon in den Sommer- und Herbstmonaten auf diesem Gebiet geschieht, was nur irgend möglich ist. Je mehr Erwerbslose jetzt als Notstandsarbeiter tätig sind (z. Bt. sind es 170 000 bis 180 000), um so mehr Personen ist es möglich, jetzt auf die Unterstützung zu verzichten und durch Beitragszahlung einen neuen Anspruch auf die Fürsorge zu erwerben, so daß die Aussteuerung nicht so früh droht.

Die Frage der Ausgesteuerten ist jetzt noch nicht brennend. Sie wird es aber im Herbst und Winter. Deshalb muß jetzt schon versucht werden, Vorsorge zu treffen und es muß eine Lösung gesucht werden, damit diejenigen, die durch lange Arbeitslosigkeit ohnehin schwer geschädigt sind, nicht einfach der Wohlfahrtspflege zur Last fallen.
G. M.

Reichstarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk in Deutschland

Zwischen dem Reichsverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks einerseits und dem Zentralverband der Dachdecker Deutschlands, sowie dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits wird folgender Reichstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Geltung des Tarifvertrages.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist das Deutsche Reich. Er ist für alle im Deutschen Reich bestehenden Unterverbände der Vertragsparteien unabänderlich. Nur nachstehende, in diesem Vertrage ausdrücklich als „zu ergänzen“ gekennzeichnete Bestimmungen sind zwischen den zuständigen Unterverbänden der Parteien in einem besonderen Anhang in den einzelnen Gauen oder Ortsausschussgebieten zu vereinbaren.

1. Die Errichtung eines Gauschlichtungsausschusses im Sinne der §§ 12 und 14 dieses Vertrages.
2. Die Errichtung eines Ortsausschusses im Sinne der §§ 12, 13 und 15 dieses Vertrages.
3. Die notwendigen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4.
4. Die Einteilung der Arbeitszeit im Sinne des § 2 dieses Vertrages.
5. Festsetzung von Ueberlandzulagen sowie der etwa notwendigen Vergütung von Fahrgeld oder Fahrzeit im Sinne des § 6 dieses Vertrages.

Für die Abgrenzung der einzelnen Gawe (Vohnzuschlagsgebiete) bleiben die Grenzen bestehen, wie sie sich nach dem abgelautenen Reichstarifvertrage herausgebildet haben.

Darüber, ob die Bestimmungen zu Ziffer 2 bis 5 im ganzen Gau einheitlich oder in den Ortsausschussgebieten zu regeln sind, entscheiden die Vertragsparteien innerhalb der Gawe in freier Vereinbarung.

Der berufliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit diese Arbeiten zur Ausführung bringen, welche in beruflicher Beziehung als Dachdeckerarbeiten anzusprechen sind.

Die Parteien sind einverstanden, daß der Vertrag Allgemeinverbindlichkeit erhält.

§ 2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung grundsätzlich 8 Stunden täglich (48 Stunden wöchentlich).

Während der Dauer dieser Regelung kann im ganzen oder teilweisen Bereich der Ortsausschüsse, sofern sich aus dringenden Aufträgen oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen sollte, nach vorheriger Verständigung mit der gesetzlichen örtlichen Arbeitnehmer-Vertretung (Ortsausschuss) die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 51 Stunden ausgedehnt werden.

Für die so geleistete Mehrarbeit über 48 Stunden wöchentlich ist der tarifliche Stundenlohn zuzüglich 5 Pf. Zuschlag pro Stunde zu zahlen.

Sollte in dem Ortsausschuss eine Einigung nicht möglich sein, so entscheidet hierüber der Gauschlichtungsausschuss endgültig.

Bei solchen Arbeiten, wo es aus Gründen der beruflichen Sicherheit notwendig ist, muß jedoch in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die Arbeitszeit auf wöchentlich 42 Stunden herabgesetzt werden. Bei besonders schwierigen Verhältnissen, großer Arbeitslosigkeit oder wegen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen darf die Arbeitszeit außerdem verkürzt werden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den in den Gauen oder Ortsausschussgebieten bestehenden Organisationen vorbehalten.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß in einem Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, die Dacharbeiten irgendwelcher Art auf eigene oder fremde Rechnung übernehmen oder zur Ausführung bringen, ihrem Arbeitgeber gegenüber Tarifbruch begehen und das Arbeitsverhältnis damit selbst unterbrochen haben.

§ 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Als Ueberstunden gelten alle Arbeiten, die außerhalb der nach § 2 geregelten Arbeitszeit wöchentlich geleistet werden. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit, die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von morgens 5 Uhr bis 12 Uhr nachts geleistet wird. Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit ist zu den Löhnen ein Zuschlag von 40 Prozent zu gewähren. Solche Ueberstunden, die notgedrungen zu leisten sind, für die der Arbeitgeber keinen Ersatz fordern kann, gelten als normale Arbeitszeit.

§ 4. Arbeitslohn.

Der jeweils geltende Stundenlohn für alle Gesellen im Dachdeckerhandwerk regelt sich in allen Orten durch die tariflichen Vorgänge im Maurergewerbe (Hohbaumaureur, d. h. nicht Spezialisten). Es ist deshalb Sorge zu treffen, daß alle im Maurergewerbe eintretenden Lohnveränderungen rechtzeitig bekannt werden, weil diese für das Dachdeckerhandwerk vom gleichen Tage ab Geltung haben.

Um den Stundenlohn eines Dachdeckergehilfen zum Stundenlohn eines Maurergehilfen in eine Beziehung zu bringen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gauen gerecht wird, sollen innerhalb aller Gawe die nach Maßgabe des Reichstarifvertrages vom 1. Juni 1925 gültigen prozentualen Zuschläge in Kraft bleiben, sofern nicht bis einschließl. 15. Juli 1926 Anträge auf Abänderung des prozentualen Zuschlages auf den Maurergrundlohn bei den Gauschlichtungsausschüssen eingehen. Die in diesem Falle von den Gauschlichtungsausschüssen endgültig beschlossenen prozentualen Zuschläge auf den Maurergrundlohn treten von dem Tage der Verkündung ab für den betreffenden Gau für die Dauer des Reichstarifvertrages an Stelle der bisherigen Sätze.

Der Stundenlohn des über 19 Jahre alten Dachdecker-Gehilfen ist im ganzen Geltungsbereich dieses

Vertrages der gleiche wie der eines geübten Bauhilfsarbeiters.

Der Lohn der Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, der Junggesellen und jugendlichen Hilfsarbeiter kann besonders vereinbart werden.

Diese so erfolgte Lohnregelung gilt im ganzen Reich als endgültige Ablösung für alle bisher gewährten Leer-, Schmutz-, Höhen- usw. Zulagen, sowie des Geschirrgeldes und etwaiger Verpflichtungen aus dem § 616 BGB. allen Arbeitnehmern im Dachdeckerhandwerk gegenüber.

In Fällen, wo infolge einer Lohnbewegung der tarifliche Lohn im Baugewerbe vorübergehend nicht feststeht, bleibt dieser sinngemäß der vorangegangenen Bestimmungen im Dachdeckerhandwerk so lange in Geltung, bis im Baugewerbe ein neuer tariflicher Lohn feststeht.

§ 5. Gegenleistung.

Jeder nach § 4 entlohnte Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk ist zu einer angemessenen Gegenleistung und gewissenhaften Verwaltung ihm anvertrauter Geräte, Werkzeuge und Materialien verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, die fertiggestellte Arbeit mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen. Die Arbeitnehmer können zu allen Arbeiten, die in das Fach gehören, herangezogen werden. Bezüglich Rauchen auf Werk- und Arbeitsstätten sind die jeweiligen berufsgenossenschaftlichen bzw. polizeilichen Vorschriften maßgebend.

§ 6. Besondere Entschädigungen.

Bei Arbeiten, die als Ueberlandarbeiten gelten, sind bestimmte Zuschläge zu gewähren, deren Eintritt und Höhe durch die Organisationen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 zu regeln sind.

Ebenso sind etwa notwendig werdende Vereinbarungen über Fahrgeld- und Fahrzeitschädigung wie vor zu regeln.

§ 7. Besonders gefährliche Arbeiten.

Jahrsuhlarbeiten an Lümen und Arbeiten an Dampfbohrsteinen ohne festes Gerüst sind mit 40 Prozent Zuschlag auf den jeweiligen Tariflohn zu vergüten.

§ 8. Stückerbeit.

Stückerbeit ist nur in besonderen Fällen, die der örtlichen Regelung unterliegen, zulässig. Wo die Stückerbeit bisher schon verboten war, soll sie auch fernerhin für unzulässig erklärt werden.

§ 9. Arbeiterschutz.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Durchführung der Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit genau einzuhalten; die Ueberwachung dieser Maßnahmen unterliegt den Ortsausschüssen.

§ 10. Kündigungen.

Eine Kündigungsfrist besteht im Dachdeckerhandwerk nicht. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits täglich zum Arbeitschluß gelöst werden.

§ 11. Urlaub.

1. Jeder Arbeitnehmer erwirbt sich während der Gültigkeitsdauer dieses Tarifes in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber mit jeder Ableistung von neunzig hintereinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf einen Tag Urlaub, der ihm von seinem Arbeitgeber mit acht am Tage des Urlaubsantritts geltenden Tarifstundenlöhnen bezahlt wird.

2. Sonn- und Festtage, sowie solche Tage, an denen wegen Krankheit, Arbeitsmangel (Aussehen), schlechter Witterung oder sonst einem Grunde nicht gearbeitet wurde, gelten nicht als Urlaubserwerbungsstage, sie gelten aber auch nicht als eine Unterbrechung bezüglich der nach Absatz 1 erforderlichen Hintereinanderfolge der Urlaubserwerbungsstage, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher durch Arbeitsniederlegung, Tarifbruch, Streik oder Entlassung regelrecht gelöst war.

3. Durch gegenseitige freie Vereinbarung können bei einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis die so erworbenen Urlaubstage angeammelt und dann zusammenhängend vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

4. Wird ein Arbeitnehmer vor Ablauf der ersten neunzig Arbeitstage, die dem Beginn eines neuen oder wiederhergestellten Arbeitsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 und 2 folgen, ohne schuldhaftes Verhalten entlassen, so soll, aber nur in diesem einen Falle, ein Urlaubstag schon nach Ableistung von fünfzig hintereinanderfolgenden Arbeitstagen als erworben gelten. Die Wahrnehmung des Urlaubs gilt nicht als eine Unterbrechung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

5. Jeder einmal voll erworbene Urlaubstag ist unabdingbar, jedwede geldliche Entschädigung oder Abfindung an Stelle des Urlaubs oder eines vermeintlichen Urlaubsrückstandes ist ausgeschlossen. Soll das Arbeitsverhältnis, ganz gleich von welcher Seite, aus irgendeinem Grund aufgelöst werden, so muß der Arbeitnehmer unbedingte vorher in den Genuß des Urlaubs gesetzt werden. Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch einen tarifbrüchigen Streik kommt jeder Urlaubsanspruch in Fortfall.

6. Das Arbeiten für Entgelt an Urlaubstagen gilt als Tarifbruch, und hat den völligen Verlust der Lohnfortzahlung während des Urlaubs zur Folge.

7. Als erster Urlaubserwerbungsstag im Sinne dieser Urlaubsordnung gilt der 1. April 1926.

8. Unter „Entlassung“ wird vollständige Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Verabfolgung der Entlassungspapiere verstanden. Unter „Aussehen“ wird eine Periode verstanden, in der sich der Arbeitnehmer ohne Entlohnung zur Verfügung des Arbeitgebers hält.

§ 12. Behandlung von Streitigkeiten.

Zur Ueberwachung dieses Vertrages und seiner nach Maßgabe des § 1 vereinbarten Anhangbestimmungen, und zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung deren Inhalts werden:

1. ein Ortsausschuss für den Ortsbereich,
2. ein Gauschlichtungsausschuss für den Bereich des Gaus (s. § 1 Abs. 3) von den zuständigen Verbandsvertretungen eingesetzt.

Kommt über die Zusammensetzung des Ortsausschusses oder der Abgrenzung des Ortsbereiches eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gauschlichtungsausschuss endgültig.

§ 13. Der Ortsausschuss.

Der Ortsausschuss soll aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Wieviel Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer in den Ortsausschuss hineinzuwählen sind, darüber verständigen sich die Ortsvertretungen selbst. Als Mitglieder in den Ausschuss können auch Beamte der beteiligten Organisationen entsandt werden. Die Arbeitnehmer des Ortsausschusses sollen die gleichen sein, die im Sinne des § 62 BGB. als gemeinsame Betriebsvertreter aller Einzelbetriebe im Bereiche des Ortsausschusses gewählt und anerkannt worden sind. Der Ausschuss kann einen unparteiischen Vorsitzenden wählen. Zu den Aufgaben des Ortsausschusses gehört die Ueberwachung und Durchführung der unter §§ 5 und 9 erwähnten Gegenleistung und Arbeiterschutzes. Die Anschrift des Ortsausschusses ist die des Vorsitzenden. Der Geltungsbereich des Ortsausschusses umgrenzt nicht immer nur einen Ortsteil, er kann auch ein Wirtschaftsgebiet umgrenzen. Der Ortsausschuss müssen alle Streitigkeiten, auch solche, die sich nicht nur aus den Verträgen ergeben, also behandelt worden sein, bevor sie vor den Gauschlichtungsausschuss gebracht werden.

Dort, wo der Ortsausschuss nicht in Tätigkeit tritt, ist ohne weiteres der Gauschlichtungsausschuss maßgebend.

§ 14. Der Gauschlichtungsausschuss.

Streitigkeiten, deren Schlichtung im Ortsausschuss nicht zu regeln war, gehen zur endgültigen Entscheidung an den Gauschlichtungsausschuss. Der Gauschlichtungsausschuss besteht aus drei Arbeitgebervertretern, drei Arbeitnehmervertretern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Anschrift des Gauschlichtungsausschusses ist die des Vorsitzenden.

§ 15. Betriebsrat.

Als gemeinsame Betriebsvertretung der einzelnen Betriebe innerhalb des Bereiches der Ortsausschüsse gilt die im Sinne des § 62 BGB. von den Arbeitnehmern gewählte. Ueber die Zahl der Vertreter bestimmen die Vertretungen der Arbeitnehmerorganisationen nach Verständigung mit den Arbeitgebern im Ortsausschuss. Die so gewählte Betriebsvertretung hat die im BGB. dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Die einzelnen Arbeitgeber innerhalb des Bereiches der Ortsausschüsse werden vertreten durch die Arbeitgebervertreter der Ortsausschüsse. Diesen gegenüber hat die Betriebsvertretung im Sinne des § 1 BGB. die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

§ 16. Durchführung und Dauer des Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Einhaltung dieses Vertrages einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Gauen und Ortsausschussgebieten nicht etwa andere Bestimmungen oder Abänderungen dieses Vertrages mit anderen Verbänden oder Einzelpersonen Aufnahme finden.

Streiks oder Aussperrungen sind, solange der Gauschlichtungsausschuss noch nicht gesprochen hat, ausgeschlossen, andernfalls gelten diese als Tarifbruch.

Der Vertrag gilt vom 15. Juni 1926 bis zum 31. März 1927; er läuft von Jahr zu Jahr stillschweigend weiter, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Berlin, den 9. Juni 1926.

Reichsverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks,
Berlin-Reinickendorf-Str., Volkmarstr. 21.
Zentralverband der Dachdecker Deutschlands,
Frankfurt a. M., Altersteilgasse 57 II.
Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3.

Allgemeine Rundschau

Nicht Gewinn-, sondern Gemeinwirtschaft!

Die christlichen Gewerkschaften setzen mit ihrer Arbeit und ihrer Zielsetzung bewußt auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes. Aus dieser Ideengrundlage heraus müssen sie den kapitalistisch-mammonitischen Zeitgeist bekämpfen. Ihr Ideal ist die christliche Gemeinwirtschaft. Nicht das Gewinninteresse der Unternehmer darf für die wirtschaftliche Betätigung maßgebend sein, sondern die Bedarfsdeckung und das Wohlergehen der Allgemeinheit. Deshalb fordern die christlichen Gewerkschaften, daß jeder Arbeitende seinen gerechten Anteil haben soll an dem Ertrage der Wirtschaft und damit an den Gütern der Kultur. Der arbeitende Mensch soll nicht der Sklave des Besitzenden sein, sondern auch im Wirtschaftsleben als Mensch, als Persönlichkeit zur Geltung kommen. Er muß mitbestimmendes Glied der Wirtschaft werden. Diese Gedankengänge müssen weiter entwickelt und dem Gesamtwohl dienlich gemacht werden.

Sie sind auch die Richtlinien für die Lohnpolitik der christlichen Gewerkschaften. Geht es auf das christliche Sittengesetz, so werden wir für den Arbeiter nicht einen „angemessenen“, wie das Schlagwort heute heißt, sondern den gerechten Lohn. Das ist ein innerlich. Ersterer unterliegt willkürlicher Verteilung, über letzteren entscheidet mit hoher Sicherheit das christliche Gewissen. Die heute allgemein übliche Lohnabbaupolitik der Unternehmer widerspricht auch einer veräußerten wirtschaftlichen Ueberlegung. Sie muß letzten Endes dazu führen, den wichtigsten Arbeitsfaktor, den Willen und die Freudigkeit zur Arbeit, langsam aber sicher zu ertöten. Dieser Unternehmerpolitik gegenüber betonen wir uns an erster Stelle die christliche Ausgestaltung der Wirtschaft.

Oberan steht der Mensch mit seiner Familie und seiner
Ewigkeitsbestimmung. Die Wirtschaft hat ihm zu dienen,
nicht umgekehrt!

Zur Durchführung der Gemeinwirtschaft brauchen wir
sozialgeföhnte, opferbereite, von christlicher Nächstenliebe
durchdrungene Menschen. Auf dem Boden des Naturalis-
mus und Materialismus wachsen in der Regel nur Ego-
isten, die im unbegrenzten Genießen den Alleinzwang
des Lebens erblicken und ihre ganze Tätigkeit, ohne Rück-
sicht auf die Nebenmenschen zu nehmen, auf den Selbst-
genuss einstellen, ganz gleich, unter welchen Verhältnissen
und Bedingungen ihr materieller Reichtum erworben
wurde

Dieser mammonistische Zeitgeist ist nur durch die
Wiedererweckung des Geistes christlicher Nächstenliebe nieder-
zuhalten. Dieser Geist, der im Menschen und vor allem
im arbeitenden Menschen wieder den Bruder und wert-
vollen Mitarbeiter und nicht nur ein Unkostenkonto er-
blickt, ist auch die unerlässliche Voraussetzung für eine
gütliche Gemeinwirtschaft. (E. W.)

Der Einfluß der Wohnung auf die Sterblichkeit

Nicht nur die Verminderung der Geburtenzahl, son-
dern auch eine allzu frühe Sterblichkeit rüttelt an dem
Bestand eines Volkes. Das zeigt ein Vergleich zwischen
Frankreich und England. 1922 zählte Frankreich 39,2
England 38,4 Millionen Einwohner. In Frankreich wurden
762 000 Kinder geboren, in England 758 000. Da jedoch
in demselben Jahre in Frankreich 667 000 Menschen
starben, in England aber nur 445 000, betrug der Ge-
burtensüberschuß in England 313 000, in Frankreich da-
gegen bloß 95 000. Die Ursache der erhöhten Sterblich-
keit in Frankreich ist sehr leicht zu erklären, da hier in
den großen Städten, besonders in Paris, Lyon, Marseille
die Mietskaskone mit ihren demoralisierenden und schäd-
lichen Folgen vorherrscht. Sie ist z. B. schuld daran,
daß die Tuberkulosesterblichkeit in Frankreich von keinem
anderen Lande, ausgenommen Rußland, erreicht wird.
Der englische Großstädter dagegen wohnt durchweg außer-
halb der Geschäftsviertel in Einfamilienwohnungen. Und
schon in der Schule wird er zu einer gesunden Körper-
pflege erzogen.

Aus Dem Verbandsleben

Bezirk Karlsruhe

Verwaltungsstelle Freiburg i. S. Die im ganzen
deutschen Reich sich zeigende Depression des Bau-
gewerbes hat auch vor dem Gebiete der Freiburger
Verwaltungsstelle nicht Halt gemacht. Gerade in der
Kur- und Fremdenstadt, in der das Baugewerbe eine
führende Rolle spielt, zeigt sich dieses mit aller Deut-
lichkeit. Selbst die ältesten Kollegen können sich einer
solchen schlechten Bantätigkeit nicht entziehen. Als Bau-
antraggeber im Wohnungsbau kommt fast ausschließlich
die Stadt in Frage. Jedoch sind es nur sehr wenige
Projekte, die zur Ausführung kommen, und ist insolge-
dessen ein Teil der Bauarbeiter, selbst Facharbeiter, noch
erwerbslos. Zur Tiefbau sieht es noch schlimmer aus.

Diese schlechte Bantätigkeit wirkt sich auch in der
Mitgliederbewegung aus. Son Zuzahmen, wie
sie hier sonst üblich waren, ist dieses Jahr nichts zu
werden. Der Agitationsgeist leidet unter diesen ganzen
Verhältnissen. Die Kollegen bringen auf der Bankette
vielfach den Rat nicht auf, die Unorganisierten gleich für
den Verband zu gewinnen. Auch die Bundeslegierten
über eine allzu große Zurückhaltung. Wohl gibt es noch
Kollegen, die die alte Tradition hochhalten, aber sie sind
in der Minderheit.

Feiertags- und Versammlungsweise
hängen mit den oben geschilderten Verhältnissen aufs engste
zusammen. Die in Arbeit stehenden Kollegen zahlen, mit
wenigen Ausnahmen, willig ihren Beitrag. Den andern
aber sei an dieser Stelle gesagt, was wir in der Gegen-
wart schaffen, ist die Sicherheit für die Zukunft. Unsere
Zeit erfordert Opfer und Kampfesgeist. Sie erfordert
beides in doppeltem Maße von uns Bauarbeitern, die wir
als Exponenten der deutschen Arbeiterbewegung vor einem
sehr wachsenden und sich stark erweiternden Gegner stehen.
Geistiges Nachzucken sich holen und fest vliegen, ist uner-
lässlich. Deshalb müssen wir die Versammlungen regel-
mäßig besuchen, müssen einzubringen haben in die un-
beweglichen Probleme. Der Versammlungsbuch der Ver-
gangenheit kann nicht ganz zufriedenstellen, wenngleich
etwa 5-10 Prozent der Kollegen die Versammlungen be-
suchten. Es gab eine Zeit nach hartem Kampfe, wo die
Kollegen fast reiflos in den Versammlungen erschienen.
Dieser alte Geist muß wieder lebendig werden.

In jüngeren Bildungsbestrebungen sei
erwähnt der Unterrichtsurlaub, der im letzten Frühjahr
von unserer Verwaltungsstelle abgelehnt wurde und
der den Verhältnissen entsprechend gut beachtet war, auch
sehr fruchtbar zünigte. Die ganz anders würden wir
keine Taten und wie sehr konnte unsere Bewegung
und dadurch auch jeder Bauarbeiter im Ansehen gewinnen,
wenn wir in aller Offenheit zu jedem Etappen tief-
gründig und objektiv Stellung nehmen könnten.

Geist und innere Verfassung der Mitglied-
schaft ist wirklich gut. Reizungsverschiedenheiten werden
sachlich ausgeglichen, geklärt von dem Komitee, dem Ganzen
zu Nutzen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl zeigt sich
fast ausgeprägt.

Was die Vergemeinschaftung Geldes angeht, möge die Zu-
kunft klären und harten Zahlen, man möge Schwächen
wollen wir auszusprechen versuchen. Gegenwärtig sind
wir in einem sehr guten Stadium. Jeder von uns
soll seinen Posten, als Mitglied, als Vertrauensmann, als
Bundeslegierter die Versammlungen reiflos besuchen, lauter.

Am 3. Juli 1926 ist der siebenundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

befreht, auf- und vorwärtszuziehen, dann kann es um
unser Bewegung nicht schlecht bestellt sein, und Stürme,
die uns dann umtoben, können nur segnen!

Verwaltungsstelle Kaiserslautern. Die Bau-
tätigkeit läßt in der Pfalz viel zu wünschen
übrig. Die private Bantätigkeit steht vollständig. Nur
Staat und Baugenossenschaften leisten in ganz geringem
Maße Banten auszuführen. In Kaiserslautern, bei einer
Einwohnerzahl von 56 000, werden ungefähr 16 Neu-
bauten hergestelt, zusammen 60-70 Zimmer. Dabei ist
zu bemerken, daß Kaiserslautern noch 800-1000 Woh-
nungsuchende hat. Firmajens mit einer Einwohnerzahl
von 30-32 000 baut 12-14 Neubauten, ungefähr 50-60
Zimmer. Zweibrücken mit 18-20 000 Einwohnern hat
außer einer Turnhalle bisher gar keine Neubauten. Zur
Vergebung gelangen neuerdings 9 Neubauten mit 45-50
Zimmern. Landau, 20-21 000 Einwohner, führt 3-4
Neubauten mit 15-20 Zimmer aus, sonst nichts. Neu-
stadt, 15-16 000 Einwohner, hatte bisher gar keine Bau-
tätigkeit. Zur Vergabung gelangen jetzt 4-5 Neubauten
mit 25-28 Zimmer. Die Bantätigkeit auf dem Lande
steht vollständig.

Das Verhalten der Unternehmer gegenüber unseren
Mitgliedern läßt viel zu wünschen übrig. Die Kollegen
werden in dieser Zeit, wo wenig Arbeitsgelegenheit vor-
handen ist, schwer mitgenommen in bezug auf Arbeits-
leistung. Innerhalb der Städte der Pfalz wird noch die
tarifliche Arbeitszeit eingehalten. Der Tariflohn wird
mit wenigen Ausnahmen bezahlt. Ein Mitglied des
Arbeitgeberverbandes muß die „Konjunktur“ hemmungs-
los aus, läßt die Belegschaft zehn Stunden arbeiten, alles
in Accord, mit einem garantierten Stundenlohn von 1 M.
je Stunde. Beschwerde ist geführt beim Arbeitgeberver-
band und beim tarifbrüchigen Unternehmer selbst, bis
jetzt ohne Erfolg.

Die Verberätigkeit der Mitglieder kann nicht
befriedigen. Hemmend wirkt vor allem die große Arbeits-
losigkeit. Nach genauer Statistik sind jetzt noch 200
Mitglieder arbeitslos. Auf den Arbeitsstellen unterbleibt
die Agitation aus Furcht vor der Entlassung. So muß
der Verbandsbeamte die Maßnahmen fast allein machen.
Besonders bedenklich ist, daß die Kollegen nur schwer
zur Uebernahme eines Delegiertenpostens zu bewegen
sind. Ein Unternehmertum, das so die Not der Arbeiter
mißbraucht, darf sich nicht beklagen, wenn es in einer
günstigeren Zeit mit derber Faust angepaßt wird.

Volkswirtschaft

Unsere Deutsche Volksbank gibt in ihrem Bericht
für das fünfte Geschäftsjahr 1925 sehr beachtenswerte
Einsicht in die Wirksamkeit des jungen Unternehmens.
In der Einleitung wird eine ausführliche, markante
Würdigung der Verhältnisse gegeben, unter denen sich in
der Berichtszeit die Tätigkeit gestalten mußte. Alsdann
werden die besonderen charakteristischen Merkmale die-
ser Arbeitnehmerbank wie folgt hervorgehoben:

„Das Jahr 1925 war auch für unsere junge Arbeit-
nehmerbank nicht leicht, aber es war ein Jahr weiteren
inneren Ausbaues. Das Hauptaugenmerk unseres Unter-
nehmens mußte und muß darauf gerichtet werden, die
Bank in die von ihren Gründern vorgezeichneten Bahnen
zu lenken, um sie so in erster Linie in den Dienst der ihr
angefühlten großen Organisationen und der ihr nahe-
stehenden wirtschaftlichen Unternehmungen zu stellen. Um
die Beziehungen zwischen der Bank und den Organisa-
tionen des Deutschen Gewerkschaftsbundes enger zu gestalten,
traten am Schlusse des Jahres die Unterzeichnerten an
die Stelle des ausscheidenden Vorstandes.

Besonderen Wert legte und legt die Bank auf die
Zusammenfassung des in den Reihen des Deutschen Ge-
werkschaftsbundes sich anjammelnden Sparkapitals. Natur-
gemäß hat die Propaganda für unsere Sparkasse im
Krisenjahr 1925 sich noch nicht voll auswirken können,
da die Arbeitslosigkeit die eingangs erwähnte außer-
ordentliche Höhe erreicht hat. Bei Berücksichtigung
dieses Umfandes ist es besonders erfreulich, daß sich die
Spareinlagen trotz vorübergehender starker Abhebungen
zum Jahreschlusse 1925 gegen Anfang des Jahres um
1,65 Millionen Mark erhöht haben, und sind diese Ein-
lagen in der Hauptkategorie langfristig zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Ergebnis haben die von uns im Reich
eingerrichteten Annehmestellen ein gut Teil beigetragen,
wir sagen daher auch an dieser Stelle unseren Mit-
arbeitern Dank.

Die ersten Monate des laufenden Geschäftsjahres
zeigen erfreulicherweise trotz weiter gesteigerter Arbeits-
losigkeit ein Anwachsen des eingeleiteten Sparkapitals.

Auch in den übrigen Geschäftszweigen erreichte die
Bank im abgelaufenen Jahre gute Fortschritte; besonders
zeigten sich lebhaftere Umsätze im Wechselgeschäft und im
Konto-Korrent- und Scheckverkehr. Die pflegliche Be-
handlung gerade dieser Geschäfte werden wir uns weiter
besonders angelegen sein lassen.

Die reinen Vermittlungszahlen auf einer Seite des
Jahresbuches betragen 114 864 322,29 RM.

Mit diesem Teile des Berichtes der Deutschen Volks-
bank ist insbesondere die große Bedeutung des Unter-
nehmens für die Organisationen des Deutschen Ge-
werkschaftsbundes dargestellt. Möge daher die Deutsche
Gesellschaft und insbesondere die Sparkasse mehr und
mehr Beachtung finden.

Bau-Rundschau

Französische Aufbauarbeiten durch deutsche Baufirmen?

Kürzlich haben Vertreter des deutschen Tiefbau-
gewerbes in Paris wegen der Ausführung von Arbeiten
in Frankreich auf Reparationskonto verhandelt. Die
„Draufurter Zeitung“ berichtet darüber:

„Vom 31. Mai bis 2. Juni fand in Paris eine
Aussprache zwischen deutschen und französischen Ver-
tretern des Tiefbaugewerbes zur Prüfung der zweck-
mäßigsten Art und Weise der Fortführung von Sach-
lieferungen, speziell auf dem Gebiete der öffentlichen
Arbeiten, statt. Der Konferenz wohnten deutsche und
französische Abgeordnete bei, die auf Eruchen der deut-
schen und französischen Wirtschaftskreise zu der Konferenz
erwähnt waren. Die Teilnehmer der Konferenz wurden
von Briand, Kammerpräsident Gerriot und dem Minister
für öffentliche Arbeiten, de Monzie, empfangen. Bei
jämlichen Empfängen wurde der Zweck der Zusammen-
künfte ausführlich erläutert und sowohl von Gerriot,
Briand wie de Monzie in wärmster Weise begrüßt. Die
Verhandlungen, denen der Kabinettschef des Ministers
für öffentliche Arbeiten und in der Schlussführung de
Monzie selbst bewohnten, führten in den berührten
Fragen zu einer vollständigen Uebereinstimmung der
beteiligten Wirtschaftskreise, die in dem nachstehenden
Exposé zum Ausdruck kommt:

Die deutsch-französische Konferenz von Vertretern
des Tiefbaugewerbes ist einstimmig der Ansicht, daß es
von höchster Wichtigkeit für Frankreich und Deutschland
ist, die Sachleistungen des Dawesplanes mehr als bisher
auf die öffentlichen Arbeiten auszuwehnen. Sie regt an,
daß die Interessentengruppen aus französischer und deut-
scher Seite eine Reihe typischer Unternehmungen prüfen
zwecks Vorrückung der Grundlage einer gerechten und
rationalen Verteilung zwischen den Industrien der beiden
Länder. Sie richtet an die Regierung die Bitte, diese
Verwirklichung zu erleichtern:

1. Durch Anpassung des Reglements der Sach-
leistungen an die Bedürfnisse der mit deutschen Arbeits-
kräften durchgeführten Unternehmungen, im Besonderen
durch Zusatz spezieller Bestimmungen hierüber; 2. durch
Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und durch
Zentralisierung der Ausführungs- und Kontrollorgane; 3.
durch Abschluß von Abkommen, die geeignet sind,
die Erledigung der Verträge bis zu ihrer vollständigen
Durchführung zu gewährleisten, und zwar im Wege
einer besonderen und endgültigen Zuwendung eines
Bruchteils der Ueberweisungen aus dem Dawesplan; 4.
durch Prüfung der Finanzmittel, soweit irgend möglich
durch Finanzierung des französischen Anteils an den
Arbeiten durch den Reparationsfonds selbst, zum Bei-
spiel durch spezialisierte Uebertragung oder durch jegliche
sonst als geeignet erachtete Kombinationen.

Den französischen und deutschen Abgeordneten, die
der Konferenz bewohnten, wurden diese Empfehlungen
unterbreitet, um im Interesse der deutsch-französischen
Zusammenarbeit die Aufmerksamkeit ihrer Regierungen
auf die Notwendigkeit der Abstellung der bestehenden
Schwierigkeiten durch Maßnahmen, die den obigen Vor-
schlägen entsprechen, hinzulenken.

Wie verlautet, handelt es sich bei den auszuführenden
Arbeiten nur um Kanal- (Schleusen-) und Straßen-
bauten, also um Tiefbauarbeiten. Das „Berliner Tage-
blatt“ weiß darüber folgende Einzelheiten mitzuteilen:

„Zur Herstellung öffentlicher Arbeiten in Frankreich
im Rahmen des Sachlieferungsprogramms erfahren wir,
daß auf Grund der in Paris erreichten Vorverständigung
neuerdings zwei Ausschreibungen auf Ausführung von
Tiefbauprojekten auf Reparationskonto erfolgt sind. Die
erste Ausschreibung betrifft umfangreiche Schleusenbauten
an der Seine und die zweite den Ausbau des Verdon.
Die Ausschreibungsfrist für das erste Projekt ist bereits
am 31. Mai abgelaufen, für das zweite endet sie am
10. Juni. Die Kosten für die beiden Aufträge betragen
annähernd 30 Millionen Mark. Hiervon werden, wie wir
hören, etwa 60 bis 70 Prozent auf Grund der geltenden
Verfahrensvorschriften aus dem Reparationsfonds
gedeckt werden können, während der Rest in Frank-
und von Frankreich aufgebracht werden soll.
Dies soll mit Hilfe einer amerikanischen Bankengruppe
geschehen, die hypothekarisch, eventuell durch Vereinnahmung
von Obligationen, sichergestellt werden soll.“

Ausführung von Arbeiten in Frankreich auf Repara-
tionskonto will besagen: auf Kosten der deutschen Steuer-
zahler. Zementstreichend darf der Abschluß nicht lediglich
ein Geschäft der beteiligten Kapitalistengruppen sein. Das
deutsche Gesamtinteresse muß sichergestellt werden. Und
vor allem muß das Arbeiterinteresse genügend ge-
wahrt werden. Wir verlangen, daß zu den weiteren Ver-
handlungen Vertreter der deutschen organisierten Bau-
arbeiterchaft zugezogen werden.

Baugewerkschaft, gewerkschaftliche Bauunter- nehmung e. G. m. b. H. Hagen/Westf.

Unsere Jahres-Generalversammlung

findet am **Dienstag, den 20. Juli 1926, abends 8 Uhr,**
im Lokale Wilhelmshof, Hagen, Fabrikstr. 19, statt.
Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Bericht des Aufsichtsrates.
3. Entgegennahme der Bilanz.
4. Wahl zum Vorstand u. Aufsichtsrat.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand:
J. A. Ernst Samalstieg.

Der Aufsichtsrat:
J. A. Josef Zeipel.